

(Auszug aus der ÖTO)

§ 850 Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen

1. Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen“ sind eintägige **(Ausnahme Islandpferde, hier sind zweitägige Veranstaltungen möglich)** Veranstaltungen, die für Mitglieder des veranstaltenden Vereines und geladene Gäste offen sind.
2. Treffen sind genehmigungspflichtig, Genehmigung und Aufsicht der Treffen fällt in die Kompetenz der Landesfachverbände.
3. Die Anlagen sollen durch den zuständigen LFV begutachtet werden.
4. Die Termine der Treffen werden in den Turnierkalender nicht aufgenommen, die Ausschreibungen nicht veröffentlicht.
5. Diese Veranstaltungen sind unter der Aufsicht eines Richters durchzuführen. Bei Springbewerben ist ein Parcoursbauer (auch mit ruhender Funktion) einzusetzen. Ein Richter, der auch Parcoursbauer ist, darf beide Funktionen in Personalunion ausüben.
6. Von den LFV können ergänzende Durchführungsbestimmungen über die Abhaltung von Treffen erlassen werden. Diese müssen inhaltlich und sinngemäß den Bestimmungen der ÖTO entsprechen.
7. An den auf Treffen durchgeführten Bewerben besteht für Reiter keine Lizenzpflicht, jedoch müssen Teilnehmer an Reitbewerben im Besitz eines Reiterpasses oder bei Westernbewerben im Besitz eines WRC sein. Reiter mit höheren Lizenzen als R 1, RD 1 sind an Reitertreffen nicht teilnahmeberechtigt, ausgenommen Mitglieder des veranstaltenden Vereins und Reiter gem. Abs. 8.
8. Reiter mit höherer Lizenz als R 1/RD 1, die nicht dem veranstaltenden Verein angehören, dürfen mit max. 5-jährigen Pferden (§ 53 Abs. 3) starten, allerdings ohne Wertung.
9. Auf Fahrertreffen können die Prüfungen A und C gemäß § 700 ff durchgeführten werden. Die Anforderungen dürfen maximal der Klasse L entsprechen. Es besteht für Fahrer keine Lizenzpflicht, 2014 B-119 B-120 2014 jedoch müssen die Teilnehmer im Besitz des Österr. Fahrerabzeichens in Bronze oder im Besitz des Österr. Jugendfahrerabzeichen in Bronze bei Jugendfahrbewerben sein. Fahrer mit höherer Lizenz als F 1 werden in einer separaten Abteilung gewertet. Im Hindernisfahren sind max. 15 Hindernisse ohne Kombinationen für lizenzfreie Fahrer/Startkarte Fahren und max. 20 Hindernisse für F 1/F 2 Fahrer erlaubt.
10. An Treffen dürfen maximal 60 Pferde teilnehmen, für die ein Impfzeugnis vorzuweisen ist. Die Bestimmungen des § 31 betreffend Arzt, Tierarzt, Schmied und Ambulanz sind einzuhalten.
11. Die Anforderungen dürfen maximal der Klasse A entsprechen, Ausnahme: Voltigieren **und Working Equitation**, hier dürfen die Anforderungen max. der Klasse L entsprechen.
12. Geldpreise bzw. Sachpreise mit Angabe des Wertes sind nicht gestattet.
13. Über jedes Treffen ist vom eingesetzten Richter ein schriftlicher Kurzbericht, ähnlich dem Turnierbericht gem. § 45 Abs. 6, auszufertigen und binnen zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung dem zuständigen LFV zu übermitteln